ZBB 1999, 242

BGB §§ 929, 930, 559, 455, 823, 249

Vorrang des Vermieterpfandrechts vor Sicherungseigentum künftig eingebrachter Sachen

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.12.1998 – 11 U 33/98 (rechtskräftig), EWiR 1999, 593 (Muth)

Leitsätze:

1. Bei einer (vorweggenommenen) Sicherungsübereignung noch zu beschaffender Einrichtungsgegenstände für eine vom Sicherungsgeber angemietete Gaststätte erwirbt der Sicherungsnehmer lediglich mit dem Vermieterpfandrecht belastetes Eigentum, wenn der Mieter den Besitz an den Gegenständen erst mit der Einbringung in das Mietobjekt erlangt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben und dem Sicherungsnehmer seine Anwartschaftsrechte übertragen hat.

2. Im Falle der Zwangsvollstreckung in an Dritte sicherungsübereignete Gegenstände entfällt in der Regel ein deliktischer Schadensersatzanspruch des Sicherungseigentümers, wenn der Betrag der dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Forderungen den Verkehrswert der Gegenstände übersteigt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG